

Lokale Nachrichten Waldfischbach-Burgalben mit dem

**Amtsblatt** der Verbandsgemeinde



HOLZLAND / SICKINGER HÖHE

**Waldfischbach -  
Burgalben**

[www.vgwaldfischbach-burgalben.de](http://www.vgwaldfischbach-burgalben.de)

48. Jahrgang

Freitag, 27. August 2021

Nr. 34/2021



Geiselberg



Hellersberg



Hermersberg



Höheinöd



Horbach



Schmalenberg



Steinalben



Waldfischbach-  
Burgalben

## Wandern in der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben



### Flyer gibt's im Internet:

[www.vgwaldfischbach-burgalben.de](http://www.vgwaldfischbach-burgalben.de) > Tourismus und Kultur > Tourismus > Wandern  
und Nordic Walking > Klimalehrpfad Waldfischbach-Burgalben  
**Und bei der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben.**

Bitte melden Sie sich telefonisch unter 06333/925-0 oder 06333/925-160.



## Notdienste

### Allgemeine Notrufe

Polizei 110  
Feuerwehr / Rettungsdienst 112  
Kriminalpolizei 06331/5200  
Giftzentrale Universitätsklinik Homburg 06841/162257

### Apotheken Notdienste

#### Ansage des Apothekennotdienstes über landeseinheitliche Rufnummern:

deutsches Festnetz: 0180-5-258825-PLZ (0,14 €/Min.)  
Mobilfunknetz: 0180-5-258825-PLZ (max. 0,42 €/Min.)  
Anzeige der notdienstbereiten Apotheken im Internet unter [www.lak-rlp.de](http://www.lak-rlp.de)

Das Verfahren ist denkbar einfach: Nach Wahl der Notdienstnummer und direkter Eingabe der Postleitzahl des aktuellen Standortes über die Telefonsastatur, werden drei dienstbereite Apotheken in der Umgebung des Standortes mit vollständiger Adresse und Telefonnummer angesagt und zweimal wiederholt.

#### Notdienstplan vom 27.08. bis 02.09.2021

**Fr. 27.08.2021**

**Berg-Apotheke** Tel.: 06333/64352

Hauptstr. 43, 66919 Hermersberg

**Sommerwald-Apotheke** Tel.: 06331/65266

Am Sommerwald 4, 66953 Pirmasens

**Sa. 28.08.2021**

**Löwen-Apotheke** Tel.: 06334/1312

Bahnhofstr. 36, 66987 Thaleischweiler-Fröschen

**Blumen-Apotheke** Tel.: 06331/78307

Leinenweberstr. 9, 66955 Pirmasens

**So. 29.08.2021**

**Apotheke am Markt** Tel.: 06333/955873

Hauptstr. 37, 67714 Waldfischbach-Burgalben

**Easy-Apotheke** Tel.: 06331/1400539

Zweibrücker Str. 230, 66954 Pirmasens

**Mo. 30.08.2021**

**Berg-Apotheke** Tel.: 06333/64352

Hauptstr. 43, 66919 Hermersberg

**Schiller-Apotheke** Tel.: 06331/725788

Bitscher Str. 3, 66955 Pirmasens

**Di. 31.08.2021**

**Höhen-Apotheke** Tel.: 06371/3324

Hauptstr. 43 a, 66851 Queidersbach

**Weißhof-Apotheke** Tel.: 06331/76501

Winzler Str. 105, 66955 Pirmasens

**Mi. 01.09.2021**

**Hubertus-Apotheke** Tel.: 06333/3081

Hauptstr. 66, 67714 Waldfischbach-Burgalben

**Marien-Apotheke** Tel.: 06331/16862

Hauptstr. 135, 66976 Rodalben

**Do. 02.09.2021**

**Engel-Apotheke** Tel.: 06331/75676

Dr. Robert-Schelp-Platz 1, 66953 Pirmasens

**Löwen-Apotheke im Kaufland** Tel.: 06371-9461560

Torfstraße 10, 66849 Landstuhl

Zu beachten ist, dass der Notdienst immer um 8.30 Uhr beginnt und am folgenden Tag um 8.30 Uhr endet, auch an Sonn- und Feiertagen. Der Bereitschaftsdienst kann sich kurzfristig ändern – Angaben ohne Gewähr!

### Ärztliche Notdienste

**Ärztliche Bereitschaftspraxis** Tel. 116117

Notdienstzentrale Pirmasens, Pettenkoferstraße 13-15 (vor Krankenhaus). Mo-Di 19-7 Uhr, Di-Mi 19-7 Uhr, Mi-Do 14-7 Uhr, Do-Fr 19-7 Uhr, Fr-Mo 16-7 Uhr. An Feiertagen: durchgehend geöffnet; vom Vortag des Feiertages 18 Uhr bis zum nachfolgenden Tag 7 Uhr.

### Zahnärztlicher Notdienst

Notdienst abrufbar unter [www.zahnnotfall-pfalz.de](http://www.zahnnotfall-pfalz.de) oder unter der Rufnummer des Hauszahnarztes.

### Bereitschaftsdienst der Hebammen

Notdienst Krankenhaus PS 06331/714-1306

### Tierärztlicher Notdienst

Notdienst kann bei den Tierärzten erfragt werden.

### Verbandsgemeindeverwaltung

#### Öffnungszeiten mit Publikumsverkehr der Verbandsgemeindeverwaltung

Tel. 06333/925-0, Fax: 06333/925-190  
Internet: [www.vgwaldfischbach-burgalben.de](http://www.vgwaldfischbach-burgalben.de)

Montag, Dienstag & Donnerstag von 08.30 – 12.00 Uhr  
Mittwoch von 08.30 – 16.00 Uhr  
langer Donnerstag geschlossen bis 8.00 Uhr  
Freitag von 08.30 – 13.00 Uhr

#### Publikumsverkehr nur nach Anmeldung

#### Touristinformation der Verbandsgemeindeverwaltung

Tel. 06333/925-160

### Bergbad Heltersberg

06333/63974

#### Öffnungszeiten

Das Bergbad ist täglich von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet. Kassenschluss und letzter Einlass ist jeweils 1 Stunde vor den genannten Schließungszeiten. Die Becken sind 30 Minuten vor Beendigung der Badezeit zu verlassen.

Die Verbandsgemeinde behält sich vor, das Bergbad bei schlechter Witterung vorübergehend zu schließen bzw. später zu öffnen oder früher zu schließen.

#### Verbandsgemeindeverwaltung

### Ortsgemeinden

#### Bürgersprechstunden in den Ortsgemeinden:

Sehen Sie hierzu die Einträge unter den jeweiligen Ortsgemeinden.

### Schiedsamt

Eckhard Jochum  
Heike Klages

Tel.: 0171-2742469  
Tel. 0157-57170462

### Forstrevierleitung

RL Wagner,  
Forstamt Johanniskreuz

Tel. 06307/1896 oder 0175/1856314  
06306/92100

### Ämter und Behörden

Amtsgericht Pirmasens 06331/871-1  
Amt für Verteidigungslasten 06331/63006  
Arbeitsamt Pirmasens 06331/147-0  
Finanzamt 06331/7110  
Forstamt Johanniskreuz 06306/92100  
Industrie- und Handelskammer 06331/523-0  
Notariat Waldfischbach-Burgalben 06333/9207-0  
Polizeiinspektion Waldf.-Burgalben 06333/927-0  
Straßenmeisterei Waldf.-Burgalben 06333/9203-0  
**Kreisverwaltung Pirmasens** 06331/8090  
Öffnungszeiten der Kreisverwaltung  
Mo-Fr 8-12 Uhr, Mo u. Di 14-16 Uhr, Do 14-17 Uhr

#### Ärztliche Impfberatung

Telefonische Beratungen und Auskünfte zu Impfungen

Frau Christine Barlet 06331/809-413

**Gesundheitsamt** 06331/809-402

**Corona-Info Hotline Gesundheitsamt PS**

Mo. - Do. 9 - 15 Uhr, Fr. 9 - 12 Uhr Hotline 06331/809 700

**Coronavirus-Hotline des Gesundheitsministeriums Rheinland-Pfalz**

Diese beantwortet Fragen rund um Covid-19, das Coronavirus.  
Mo. - Do. 9 - 16 Uhr; Fr. 9 - 12 Uhr. 0800 575 8100

**Bürgertelefon des Bundesgesundheitsministeriums**

Hotline zum Corona-Virus 030 / 346 465 100

#### Kfz-Zulassungsstelle

Mo-Mi 7.30-15 Uhr, Do 7.30-16.30 Uhr, Fr 7.30-11.30 Uhr

**Kommunales Jobcenter** Tel. 06331/809-0

Mo 8-12 Uhr u. 14-16 Uhr, Do 8-12 Uhr u. 14-17 Uhr

**Kreisjugendpfleger** Andreas Schröder 06333/275623

Postanschrift: Friedhofstr. 3, 67714 Waldfischbach-Burgalben

### Kindergärten und Schulen

Kindergarten Heltersberg 06333/63879  
Kath. Kindergarten Hermersberg 06333/64656  
Prot. Kindergarten Höheinöd 06333/4924  
Kath. Kindergarten Horbach 06333/64945  
KiTa Vogelneest Schmalenberg 06307/6990  
Kath. KiTa St. Elisabeth Waldf.-Burgalben 06333/2304  
Prot. KiTa Arche Noah Waldf.-Burgalben 06333/1379  
Gemeindekindergarten Regenbogen Wfb.B. 06333/3073  
Grundschule Heltersberg 06333/63973  
Grundschule Hermersberg 06333/63444  
Grundschule Höheinöd 06333/2861  
Grundschule Burgalben 06333/2564  
Grundschule Waldfischbach 06333/955192  
Öffnungs- und Sprechzeiten des Sekretariats  
Mittwoch 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
IGS u. Realschule Plus 06333/92020 u. 920250

### Büchereien

**Geiselberg** Tel. 06307/345

Öffentliche Bücherei, Rathaus

Mittwoch von 17.00 – 19.00 Uhr

Freitag von 17.00 – 19.00 Uhr

**Heltersberg** Tel. 06333/63066

Gemeindebücherei

Dienstag von 10.00 – 11.00 und 16.00 – 19.00 Uhr

Freitag von 16.00 – 19.00 Uhr

**Hermersberg** Tel. 06333/6024667

Kath. öffentl. Bücherei, Schwesternhaus

Mittwoch von 15.30 – 17.30 Uhr

Donnerstag von 17.00 – 19.00 Uhr

**Höheinöd**

Dienstag von 17.00 – 19.00 Uhr

Freitag von 17.00 – 19.00 Uhr

**Schmalenberg**

Mittwoch von 15.00 – 17.00 Uhr

Freitag von 16.00 – 18.00 Uhr

**Waldfischbach-Burgalben** Tel. 06333/925-168

Zentralbücherei, Friedhofstr. 3

E-Mail: [buecherei@waldfischbach-burgalben.de](mailto:buecherei@waldfischbach-burgalben.de)

Dienstag und Donnerstag, 10-12 Uhr und 14-18 Uhr

Samstag 10-13 Uhr.

Zusätzlich Abholservice am Fenster der Zentralbücherei Montag, Mittwoch und Freitag nach telefonischer Vereinbarung.

### Impressum

**Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil, Nachrichten und Hinweise:**

Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben,  
67714 Waldfischbach-Burgalben, Tel.: 06333/925-0,

E-Mail: [amtsblatt@waldfischbach-burgalben.de](mailto:amtsblatt@waldfischbach-burgalben.de)

**Verlag:** Verantwortlich für Anzeigen: Rainer Zais, Fieguth-

Amtsblätter, SÜWE, Vertriebs- und Dienstleistungs-GmbH

& Co. KG, Niederlassung: Friedrichstraße 59, 67433 Neu-

stadt, Telefon 06321 3939-60, Fax 06321 3939-66, Mail: an-

zeigen@amtsblatt.net. Für den Inhalt der Auftraggeber.

Für Druckfehler keine Haftung.

**Druckerei:** Badisches Druckhaus, Baden-Baden GmbH,

Flugstraße 9, 76532 Baden-Baden.

**Redaktionsschluss: montags 11 Uhr, bei Feiertagen beachten Sie bitte den geänderten Redaktionsschluss!**

## Amtlicher Teil



# Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben

## Öffnungszeiten für telefonischen Kontakt (Publikumsverkehr nur nach Anmeldung)

Tel. 06333/925-0, Fax: 06333/925-190

www.vgwaldfischbach-burgalben.de

Montag, Dienstag, Donnerstag

von 08.30 – 12.00 Uhr  
und von 14.00 – 16.00 UhrMittwoch  
langer Donnerstag  
Freitaggeschlossen  
bis 18.00 Uhr  
von 08.30 – 13.00 Uhr

## Abholung von Personalausweisen oder Reisepässen Ist Ihr Dokument schon fertig?

Reisepässe, die bis einschließlich **23.07.2021** beantragt wurden, können nach telefonischer Terminvereinbarung beim Einwohnermeldeamt (Zimmer U 5) abgeholt werden.

Personalausweise können erst **nach Erhalt des Pin-Briefes** bei uns abgeholt werden.

Bitte geben Sie **ausgestellte vorläufige oder abgelaufene Personalausweise bzw. Reisepässe** beim Einwohnermeldeamt ab.

Sollten Sie den Reisepass **nicht selbst abholen** können, geben Sie dem Abholer bitte **Vollmacht** aus und geben diese der bevollmächtigten Person mit.

### Vollmachtserklärung zur Abholung eines Personaldokuments

Ich, die/der Unterzeichnende (Antragsteller)

Name, Vorname: .....

Geburtsdatum: .....

Anschrift: .....

bevollmächtigte hiermit (Daten der bevollmächtigten Person, diese muss sich bei Abholung ausweisen können):

Name / Vornamen: .....

Geburtsdatum / -ort: .....

Straße / Haus-Nr.: .....

PLZ / Wohnort: .....

zur Abholung meines Personalausweises  / Reisepasses .

Den bisherigen Personalausweis / Reisepass möchte ich **>abgeben<** | **>entwertet zurück erhalten<** !  
(zutreffendes bitte streichen und/oder unterstreichen, erfolgt keine Kennzeichnung, wird **>abgeben<** vorausgesetzt)

### Zusatz für Abholung eines Personalausweises:

#### Erklärung über den Erhalt des PIN-Briefes (§ 13 PAuswG) als Voraussetzung zur Abholung durch einen Bevollmächtigten

Mit meiner Unterschrift erkläre ich gleichermaßen, dass mir der Brief mit der PIN, der PUK und dem Sperrkennwort zum elektronischen Identitätsnachweis vom Ausweishersteller (Bundesdruckerei) zugesandt wurde und mir vorliegt.

#### Wichtiger Hinweis:

Haben Sie bisher keinen PIN-Brief vom Ausweishersteller erhalten oder wurde bei der Beantragung des Dokuments die Zusendung des PIN-Briefes an die Ausweisbehörde vereinbart, ist das persönliche Erscheinen des Antragstellers zwingend erforderlich.

Eine Aushändigung des Personalausweises an Dritte mit Vollmacht ist in diesen Fällen nicht möglich!

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Bevollmächtigten)

## Weitere Information

Für die Beantragung von neuen Ausweisdokumenten sind immer ein aktuelles biometrisches Passbild und der vorhandene alte Ausweis vorzulegen.

Die Kosten für einen Reisepass betragen für Personen unter 24 Jahren **37,50 €**, für Personen über 24 Jahren **60,00 €**. Personalausweise kosten für Personen unter 24 Jahren **22,80 €**, für Personen über 24 Jahren seit 01.01.2021 **37,00 €** (vorher 28,80 €).

**Die Gebühren sind bei der Beantragung bar oder mit EC Karte zu entrichten.**

## Notfallrufnummern

### Verbandsgemeindewerke Waldfischbach-Burgalben

#### Wasserversorgung

Höheinöd 06375/6149

Geiselberg, Heltersberg, Hermersberg,  
Horbach, Schmalenberg und Steinalben 0631/3723-301

#### Abwasserbeseitigung

Gebiet der Verbandsgemeinde 0631/3723-301

### Gemeindewerke Waldfischbach-Burgalben

Wasser Waldfischbach-Burgalben 06333/2758-2322

#### NAHWERK Energie GmbH & Co. KG

Strom Waldfischbach-Burgalben 06333/2758-2322

Wärmenetz Hermersberg, Höheinöd und Steinalben 0631/3723-301

## Zweckverband zur

### Kommunalwald-Bewirtschaftung Holzland

#### - Forstrevier Holzland -

Zuständig für die Gemeindewälder Schmalenberg, Waldfischbach-Burgalben, Geiselberg, Steinalben und die Hembach-Genossenschaft sowie den Kleinprivatwald in den Gemarkungen Geiselberg, Schmalenberg, Steinalben, Waldfischbach und Burgalben.

#### Erreichbarkeit des Revierleiters:

Der Revierleiter Herr Christoph Wagner ist zu erreichen unter

Tel.: 06307 1896, mobil 0175 185 6314

Fax: 06307 911467

e:mail: christoph.wagner@wald-rlp.de

## Forstamt Johanniskreuz

### Forstrevier Heltersberg

Zuständig für alle Wälder der Gemarkung Heltersberg und den Staatswald in der Gemarkung Waldfischbach

Revierleiter: Stefan Bohrer

Tel.: 06306-9210250, mobil 0152/28850914

E-Mail: stefan.bohrer@wald-rlp.de

Sprechstunde: nach telefonischer Absprache 0152/28850914

### Forstrevier Höheinöd

Zuständig für alle Wälder in den Gemarkungen Clausen, Donsieders, Höheinöd, Hermersberg, Horbach und den Staatswald der Gemarkung Burgalben.

Revierleiter: Bastian Allmoslöchner

Tel.: 06397-993189, mobil 0152/28850917

E-Mail: bastian.allmosloechner@wald-rlp.de

Sprechstunde: jeden 1. Mittwoch im Monat, 17 - 18 Uhr  
im Rathaus Clausen, Hauptstr. 76)

### Privatwaldbetreuer Büffel Daniel

Für die Gemarkungen in Clausen, Donsieders, Hermersberg, Höheinöd, Horbach, sowie die Gemarkungen der Verbandsgemeinde Kaiserslautern Süd ist Daniel Büffel zuständig.

Rufnummer: 0152-28850995, E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zur Zeit finden keine Sprechstunden in Hermersberg statt.

## Fundsachen

Bekanntmachung über gefundene Gegenstände:

Fundgegenstand	Fundort	Funddatum
Handy	Skaterpark, Heltersberg	11.08.2021
Fahrradcomputer	Sportplatz Heltersberg	unbekannt
Kette	Spielplatz am Schillerring, Heltersberg	23.04.2021
Laptop	Wanderweg, Waldfischbach-Burgalben	07.04.2021
Brille	Feldweg, Heltersberg	02.04.2021
Digital Kamera	Philipp-Rothhaar-Straße, Wfb	Ca. 22.03.21
1 Schlüssel mit Mäppchen	Hirtenstraße, Wfb	23.03.2021
Schlüsselbund	Parkplatz am Kreisel Wfb	16.03.2021
Brille	Lebensmittelmarkt Nah und Gut, Hauptstr. Heltersberg	04.03.2021
Schlüsselbund	Radweg bei Wappenschmiede Wfb	11.03.2021
Schlüsselbund	Unbekannt - eingeworfen in den Briefkasten der VG WFB	08.03.2021
Ohrring	Gebäude der VG WFB (Treppe)	02.03.2021

Die rechtmäßigen Eigentümer können sich beim Fundamt der Verbandsgemeinde, Zimmer U5 (Tel. 06333/925-128, 129, 127) melden.

Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben -Fundamt-

## Verbandsgemeinde nimmt Spenden für die Betroffenen der Hochwasserkatastrophe an

Für Geldspenden an die von der Hochwasserkatastrophe betroffenen Regionen in Rheinland-Pfalz stellt die Verbandsgemeinde folgendes Konto zur Verfügung:

IBAN: DE85 5425 0010 0050 0004 62 bei der Sparkasse Südwestpfalz

**WICHTIG:** Geben Sie für Spenden immer den Verwendungszweck

„Katastrophenhilfe Hochwasser“ an.

Das Geld wird der Verbandsgemeinde Adenau zur Verfügung gestellt.

**Sollten Sie mehr als 200 Euro spenden und eine Spendenquittung benötigen, bitten wir um Angabe der Adressdaten auf der Überweisung.**

## Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Steinalben sucht eine

### Reinigungskraft bzw. Gemeindearbeiter/in (m/w/d)

für die gemeindlichen Gebäude (z.B. Moosalbhalle, Leichenhalle) und zur Pflege der öffentlichen Anlagen (z.B. Verkehrsinseln, diverse Außenanlagen). Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 3 – 5 Stunden.

Es handelt sich hierbei um eine geringfügige Beschäftigung.

Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Interessenten werden gebeten Ihre Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen bis 27. August 2021 an die

**Verbandsgemeindeverwaltung  
-Personalabteilung-**

**Friedhofstraße 3, 67714 Waldfischbach-Burgalben**

zu richten.

Mit der Einreichung der Bewerbung erklären sich die Bewerber/innen gleichzeitig einverstanden, dass vorübergehend erforderliche Daten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens gespeichert werden.

Steinalben, den 21.07.2021

Klaus Reischmann Ortsbürgermeister

## Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

- Die Wählerverzeichnisse zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinden in der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben werden in der Zeit von Montag, 6. September 2021, bis Freitag, 10. September 2021, während der allgemeinen Öffnungszeiten in **Zimmer O17 der Verbandsgemeindeverwaltung, Waldfischbach-Burgalben, Friedhofstraße 3**, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.  
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.  
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am Freitag, 10. September 2021, bis 13:00 Uhr, bei der **Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben, Friedhofstraße 3, 67714 Waldfischbach-Burgalben, Zimmer O17** Einspruch einlegen.  
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum Sonntag, 5. September 2021 eine Wahlbenachrichtigung.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.  
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 210 Pirmasens durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
- Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
  - ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,
- wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021, 18.00 Uhr, bei der Verbandsgemeindeverwaltung mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Bei Beantragung per E-Mail sind der Name, die Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) des Antragstellers anzugeben. Darüber hinaus soll die Angabe der Wählerverzeichnis- sowie der Wahlbezirksnummer, die der Wahlbenachrichtigung entnommen werden können, erfolgen. Falls die Zustellung der Briefwahlunterlagen an eine von der Hauptwohnung abweichende Adresse gewünscht wird, muss auch diese Adresse angegeben werden.

Ein entsprechend vorbereitetes Antragsformular steht im Internet unter [www.vgwaldfischbach-burgalben.de](http://www.vgwaldfischbach-burgalben.de) zur Verfügung.

Der Antrag per E-Mail ist zu richten an folgende E-Mail-Adresse:

[wahlen@waldfischbach-burgalben.de](mailto:wahlen@waldfischbach-burgalben.de)

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
  - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Waldfischbach-Burgalben, 23.08.2021

Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben

Lothar Weber, Bürgermeister

## Grundschulen in der Verbandsgemeinde

### Termine Schulbuchausleihe

### Ausgabe der Schulbücher für das Schuljahr 2021/2022

Aufgrund der anhaltenden Coronakrise werden die Schulbücher in diesem Jahr **in den Schulen** ausgegeben.

**Bitte beachten Sie dabei folgendes:**

Ø Jedes Kind erhält vorbehaltlich der Einschränkungen aufgrund der Corona-Krise **im Laufe der ersten Schulwoche** sein Schulbuchpaket.

Ø Dem Paket beigelegt sind zwei Ausleihscheine. Ein Ausleihschein muss noch in der Schule unterschrieben werden und über die Schule an die Verbandsgemeindeverwaltung Waldfishbach-Burgalben zurückgegeben werden.

Ø Bitte überprüfen Sie die Bücher so schnell wie möglich auf Vollständigkeit und etwaige Schäden. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte zeitnah an die Verbandsgemeindeverwaltung, Frau Gärtner, Tel. 06333-925131.

Ø Aufgrund einer Empfehlung des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz hat das Ministerium für Bildung entschieden, dass zum Ende des Schuljahres 2021/2022 die an der Schulbuchausleihe teilnehmenden Schülerinnen bzw. Schüler ihre rückgabepflichtigen Lernmittel spätestens am letzten Schultag des Schuljahres 2021/2022 beim Schulträger zurückgeben müssen. **Wird dieser letzte Abgabetermin versäumt, muss für jedes nicht zurückgegebene Exemplar Schadenersatz geleistet werden.**

## Sperrung der Hauptstraße in Waldfishbach-Burgalben Vorankündigung

Zur Vornahme von **Kanalsanierungsarbeiten** wird die Hauptstraße zwischen Schwarzbachstraße und Kreisel ab **30.08.2021 für ca. 6 Wochen voll gesperrt**. Die Zufahrt ist sowohl aus Richtung Kreisel als auch aus Richtung Burgalben kommend bis zur Baustelle möglich. Der Verkehr aus und in Richtung Heltersberg wird über **Schwarzbach-, Linden- Schloss und Welschstraße**, bzw. umgekehrt umgeleitet. Im Verlauf der **Umleitungsstrecke wird beidseitig Haltverbot** angeordnet. Die **Arbeiten beginnen an dem der Schwarzbachstraße zugewandten Ende der Hauptstraße**. Zunächst wird der Kanal zur Einführung der Inliner vorbereitet. Dies soll zwei Wochen dauern. Anschließend werden sogenannte Inliner in den Kanal eingezogen. Hierfür sind 4 Wochen veranschlagt. **Im Anschluss** daran werden die **Hausanschlüsse** saniert. Dies soll möglichst unter halbseitiger Sperrung erfolgen, so dass die Hauptstraße befahrbar bleibt. **Der jeweilige Standort der Baustelle wandert täglich**, so dass die offenen Bereiche der Hauptstraße mal von der Ortsmitte, mal aus Richtung zu erreichen sind. **Die Arbeiten enden jeweils Donnerstag um 17.00 Uhr, so dass der Verkehr von Donnerstagabend bis Montag 07.00 Uhr die Hauptstraße ungehindert passieren kann.** Die zeitliche Abfolge ist stark witterungsabhängig, da bei Starkregen keine Arbeiten im Kanal möglich sind.

Verbandsgemeindeverwaltung Waldfishbach-Burgalben

## Impfungen in den Verbandsgemeinden

Der Landkreis Südwestpfalz organisiert gemeinsam mit dem Impfzentrum Pirmasens ab der kommenden Woche Sonderimpfaktionen in den Verbandsgemeinden. Die Impfkation richtet sich an alle Interessierte, die eine möglichst kurze Anfahrt zum Impfen haben möchten. Eine vorherige Terminvereinbarung ist nicht erforderlich. Es ist also auch kurzfristig möglich, sich schnell und unkompliziert impfen zu lassen. In den Verbandsgemeinden Dahner Felsenland, Hauenstein, Rodalben, Thaleischweiler-Wallhalben und Waldfishbach-Burgalben wird es jeweils an einem Tag Impfangebote geben. Für die Verbandsgemeinden Pirmasens-Land und Zweibrücken-Land gelten weiterhin die Impfangebote der Impfzentren in Pirmasens und Zweibrücken. Geimpft wird hauptsächlich mit dem Vakzin „Johnson & Johnson“. Hier reicht nur eine Impfung für den vollen Schutz. Mit dem Vakzin können sich alle Personen ab 18 Jahren impfen lassen. Bereits am 15. Tag nach der Impfung gilt man als „vollständig geimpft“. Es wird auch begrenzte Angebote für Impfungen mit dem Vakzin von „Biontech/ Pfizer“ geben. Dadurch ist es unter anderem auch Minderjährigen ab 12 Jahren möglich, ohne Termin eine Impfung zu erhalten. Landrätin Dr. Ganster appelliert an die Bürger: „Wir stehen am Anfang einer vierten Welle. Die Inzidenzen steigen langsam wieder an. Nutzen Sie unser Angebot und schützen Sie sich, Ihre Familien und Freunde, indem Sie sich impfen lassen.“

Termine auf einen Blick:

**Dienstag, 24.08.2021**

10.00 - 12.00 Uhr Thaleischweiler-Fröschen (Athletenhalle, Uferstr. 23)

14.00 - 16.00 Uhr Wfb (Bruchwiesenhalle, Carentaner Platz)

**Donnerstag, 26.08.2021**

10.00 - 12.00 Uhr Rodalben (Verbandsgemeindeverwaltung, Am Rathaus 9)

14.00 - 16.00 Uhr Dahn (Bürgersaal im Rathaus; Schulstraße 29)

**Mittwoch, 01.09.2021**

14.00 - 16.00 Uhr Hauenstein (Bürgerhaus, Burgstr. 6)

## Holzlandgrundschule Heltersberg

Einladung zur Schuleinschreibung für das Schuljahr 2022/2023

Alle Kinder aus Heltersberg, die vor dem 01. September des folgenden Jahres ihren sechsten Geburtstag haben, sind bei der Grundschule Heltersberg anzumelden. Die Einschreibung findet am:

**Dienstag, den 07.09.2021, in der Zeit von 7.15 – 8.15 Uhr und 11.30-12.30 Uhr**

**Mittwoch, den 08.09.2021, in der Zeit von 7.15 – 8.15 Uhr und 11.30-12.30 Uhr**

**Donnerstag, den 09.09.2021, in der Zeit von 7.15 – 8.15 Uhr und 17.30-**

**18.30 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung**

in der Grundschule Heltersberg statt.

Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch, die Bestätigung vom Kindergarten und das einzuschulende Kind mitzubringen. Außerdem ist ein Passbild des Kindes für den Fahrkartenantrag abzugeben.



## Heltersberg

**Bürgersprechstunden**

**Ortsbürgermeister Mohrhardt**

Mittwoch von 17.30 – 19.00 Uhr

06333/63548

## Holzlandgrundschule Heltersberg

Einladung zur Schuleinschreibung für das Schuljahr 2022/2023

Alle Kinder aus Heltersberg, die vor dem 01. September des folgenden Jahres ihren sechsten Geburtstag haben, sind bei der Grundschule Heltersberg anzumelden. Die Einschreibung findet am:

**Dienstag, den 07.09.2021, in der Zeit von 7.15 – 8.15 Uhr und 11.30-12.30 Uhr**

**Mittwoch, den 08.09.2021, in der Zeit von 7.15 – 8.15 Uhr und 11.30-12.30 Uhr**

**Donnerstag, den 09.09.2021, in der Zeit von 7.15 – 8.15 Uhr und 17.30-**

**18.30 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung**

in der Grundschule Heltersberg statt.

Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch, die Bestätigung vom Kindergarten und das einzuschulende Kind mitzubringen. Außerdem ist ein Passbild des Kindes für den Fahrkartenantrag abzugeben.

## Heltersberger Brunnenwanderweg

Der nächste Arbeitseinsatz am Brunnenwanderweg findet am Samstag, den 4. September statt. Beginn ist um 8.30 Uhr am Bauhof der Ortsgemeinde in der Schulstraße. Wir freuen uns auf viele freiwillige Helfer, auch „Neueinsteiger“ sind herzlich willkommen.

## Gemeindebücherei Heltersberg

**Flohmarkt:** Wir verkaufen aktuell einen lfd. Meter Bücher aus unserem Flohmarktbestand für 4,00 Euro! Stöbern erwünscht.

**Lesesommer Rheinland-Pfalz 2021:** Der diesjährige Lesesommer findet noch bis zum 4. September (bzw. in der Gemeindebücherei bis Freitag, den 03.09.21) statt. Eine Teilnahme ist während des ganzen Zeitraums jederzeit möglich! Alle zwischen 6 und 16 Jahren können hier mitmachen und viele extra für den Lesesommer bereitgestellte Bücher erlesen. Dieses Jahr wird es nur Buchchecks und Online-Bewertungen geben, keine Interviews. Bitte diese ausgefüllt bei der Rückgabe der entliehenen Bücher mitbringen. Was es bei der landesweiten Verlosung zu gewinnen gibt und weitere Infos könnt ihr unter [www.lesesommer.de](http://www.lesesommer.de) erfahren. Die Gemeindebücherei verlost zum Abschluss des Lesesommers weitere tolle Preise.

**Viele aktuelle Bestseller und interessante Neuerscheinungen sind neu eingetroffen!** Wir freuen uns auf Ihren/ euren Besuch!

Das Büchereiteam

## Arbeitseinsatz Korbmacherbrunnen

Liebe Heltersberger\*innen, am 11. September treffen wir uns zum ersten Mal, um gemeinsam mit unserem Förster Herrn Stefan Bohrer eine schon lange geplante Verbotsschutzmaßnahme am „Korbmacher“ in Angriff zu nehmen. Wir sind bisher eine kleine Gruppe, die sich über Ihre Unterstützung sehr freuen würde. Wir treffen uns um 9:30 Uhr am Bauhof (Scheideller Weg) in Heltersberg. Wir fahren dann über das Hundsbächel direkt zum „Korbmacher“. Bitte denken Sie an geeignetes Schuhwerk, Kleidung und Arbeitshandschuhe. Für den Arbeitseinsatz – das Anbringen von Wuchshüllen – wird ein Hammer (Zimmermannshammer/-Axt oder ähnliches) benötigt. Für eine kleine Stärkung ist gesorgt.



## Hermersberg

**Bürgersprechstunden**

**Ortsbürgermeister Sommer**

Dienstag von 18.00 – 19.00 Uhr

06333/2790624



## Geiselberg

**Bürgersprechstunden**

**Ortsbürgermeisterin Vatter**

Mittwoch 18.00 – 19.30 Uhr

06307/993043

## Ortsbürgermeister Sommer in Urlaub

In der Zeit vom 16.–31.8.2021 wird der Ortsbürgermeister durch den Beigeordneten Bernd Emig vertreten. Vom 1.-16.9.2021 übernimmt die Vertretung der Erste Beigeordnete Dirk Palm.

## Bericht über die Sitzung des Gemeinderates Hermersberg vom 03.08.2021

Im öffentlichen Sitzungsteil fasste der Gemeinderat folgende Beschlüsse:

- Der Gemeinderat beschließt Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 i. V. m. § 35 BauGB, zur Errichtung einer Pferdebewegungsanlage im Außenbereich auf dem Flurstück Nr. 2519, Gemarkung Hermersberg
- Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu dem am 19.07.2021 eingegangenen Bauantrag zur Dachsanierung der bestehenden Scheune auf dem Flurstück 43, Gartenstraße 18
- Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur eingegangenen Bauvoranfrage zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit 2 Vollgeschossen auf dem Flurstück Nr. 53, Gartenstraße,
- Änderung gem. § 2 Abs. 1 BauGB, des Bebauungsplanes „In der langen Dell 2“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und Anerkennung des in der Sitzung ausgehändigten und von Verwaltungsmitarbeiter Herrn Philipp Lösch erläuterten Änderungsentwurf mit Begründung für das weitere Verfahren sowie Durchführung der weiteren Verfahrensschritte (Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB)
- Auftrag für die Straßenbauarbeiten „Am Tauhübel“ für 284.154,65 € brutto an die Fa. Maue Bau GmbH zu vergeben
- Auftrag an das Ingenieurbüro sdu-Plan zur Bearbeitung der Entwurfsplanung und Kostenschätzung als Grundlage für den Zuschussantrag entsprechend der in der Sitzung vorgestellten Ausbauvariante 1 (Mittelrinne).
- Die Aufgabe „Bürgerbus“ gemäß § 67 Absatz 5 GemO auf die Verbandsgemeinde zu übertragen. Um einen Fall der Sonderumlage zu vermeiden, darf dieser Beschluss erst vollzogen werden, wenn alle Ortsgemeinden einen entsprechenden Übertragungsbeschluss gefasst haben. Kommt eine einheitliche Übertragung nicht zustande, ist dieser Beschluss gegenstandslos.

## Schuleinschreibung an der Sickingerhöh Grundschule Höheinöd-Hermersberg

Am Dienstag, dem **28.09.2021** findet von **13.30 Uhr bis 16.30 Uhr** die Einschreibung der Kinder die im Schuljahr 2022/2023 schulpflichtig sind in der Sickingerhöh Grundschule Standort Höheinöd statt.

Bitte bringen Sie Ihr Kind, das Familienstammbuch und eine Bescheinigung über die Dauer des Kindergartenbesuchs und den Nachweis über die Masernimmunität (Impfpass) mit. Kinder aus Hermersberg benötigen zusätzlich ein Passfoto für die Fahrkarte. In den Kitas Hermersberg und Höheinöd liegt eine Terminliste aus, in die Sie sich eintragen können. Sollte Ihr Kind keine dieser Kitas besuchen melden Sie sich telefonisch unter 06333-2861 oder per E-Mail unter gs-sickingen@gmx.de

Für Ihre Verständnis vielen Dank.  
Mit freundlichen Grüßen  
Lothar Weber, Ortsbürgermeister



## Horbach

**Bürgersprechstunden**  
**Ortsbürgermeister Schäfer**  
Freitag von 18.00 – 19.00 Uhr

06333/64760

## Vandalismus im Dorf

Verehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger, seit geraumer Zeit ist festzustellen, dass unsere gemeindlichen Anlagen nicht mehr so respektiert werden wie es sein soll und wie es in der Vergangenheit auch war. So werden am Dorfplatz, der Weiheranlage und gemeindlichem Spielplatz immer wieder mutwillige Zerstörungen vollzogen.

Es werden Steine aus dem Verbundpflaster gebrochen und in den Weiher geworfen. An der Laterne in Brückennähe wurde die Abdeckung zur Stromzufuhr abgeschraubt und entwendet. Dies verursachte eine erhebliche Gefahrsituation wie die Pfalzwerke mitteilte.

In unserem idyllisch gelegenen Dorfweiher tauchen immer wieder Gegenstände auf, die dort nicht hingehören. Die Anlagen werden als Fahrradparkur missbraucht. Neuestes Vergehen ist die mit sehr viel Aggression und Mutwillen zerstörte Antriebscheibe des Karussells.

Nachdem nun unsere Anlagen dem Zerstörungswahnsinn einiger weniger Jugendlichen anheimfallen sehen wir uns veranlasst **diesen Vandalismus zur Anzeige zu bringen**.

Wir werden das eine oder andere auch sperren bzw. auch abbauen müssen, weil die Sicherheit nicht mehr gewährleistet ist.

Es kann und darf nicht sein, dass einige zerstören was andere in der Gemeinde mühevoll und auch unter finanziellem Aufwand aufbauen.

Daher der Aufruf: Helfen sie alle mit, unsere Anlagen zu schützen und das schöne Ortsbild zu wahren.

Walfried Schäfer, Ortsbürgermeister



## Schmalenberg

**Bürgersprechstunden**  
**Ortsbürgermeister Seibert**

In den ungeraden Kalenderwochen dienstags im Rathaus, Hauptstraße 47, Dienstzimmer des Ortsbürgermeisters, von 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr.  
Rathaus: 06307/317  
Ortsbürgermeister Seibert: 06307/1357

## Holzlandgrundschule Heltersberg

Einladung zur Schuleinschreibung für das Schuljahr 2022/2023

Alle Kinder aus Heltersberg, die vor dem 01. September des folgenden Jahres ihren sechsten Geburtstag haben, sind bei der Grundschule Heltersberg anzumelden. Die Einschreibung findet am:

**Dienstag, den 07.09.2021, in der Zeit von 7.15 – 8.15 Uhr und 11.30-12.30 Uhr**  
**Mittwoch, den 08.09.2021, in der Zeit von 7.15 – 8.15 Uhr und 11.30-12.30 Uhr**  
**Donnerstag, den 09.09.2021, in der Zeit von 7.15 – 8.15 Uhr und 17.30-18.30 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung**

in der Grundschule Heltersberg statt.

Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch, die Bestätigung vom Kindergarten und das einzuschulende Kind mitzubringen. Außerdem ist ein Passbild des Kindes für den Fahrkartenantrag abzugeben.

## Friedhofssatzung vom 12.08.2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmalenberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen.

### Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

#### § 1

#### § 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Schmalenberg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

#### § 3

#### § 4 Friedhofszweck

(1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Gemeinde.



## Höheinöd

**Bürgersprechstunden**  
**Ortsbürgermeister Weber**  
Dienstag von 17.00 – 19.00 Uhr

06333/2415  
0173/6364196

## Schuleinschreibung an der Sickingerhöh Grundschule Höheinöd-Hermersberg

Am Dienstag, dem **28.09.2021** findet von **13.30 Uhr bis 16.30 Uhr** die Einschreibung der Kinder die im Schuljahr 2022/2023 schulpflichtig sind in der Sickingerhöh Grundschule Standort Höheinöd statt.

Bitte bringen Sie Ihr Kind, das Familienstammbuch und eine Bescheinigung über die Dauer des Kindergartenbesuchs und den Nachweis über die Masernimmunität (Impfpass) mit. Kinder aus Hermersberg benötigen zusätzlich ein Passfoto für die Fahrkarte. In den Kitas Hermersberg und Höheinöd liegt eine Terminliste aus, in die Sie sich eintragen können. Sollte Ihr Kind keine dieser Kitas besuchen melden Sie sich telefonisch unter 06333-2861 oder per E-Mail unter gs-sickingen@gmx.de

## Abrissarbeiten an einem Bauernhof

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, die Abrissarbeiten an einem Bauernhof an der Matzenbergstraße sind zurzeit wegen des Urlaubs der beauftragten Firma eingestellt.

Ab dem 30.08.2021 werden die Arbeiten wieder aufgenommen. Als nächste Maßnahme stehen der Abriss der Scheune und des Wohnhauses an. Dazu muss die Matzenbergstraße zwischen Hausnummer 14 und 18 gesperrt werden. Die Anwohner bitten wir, parkende Autos zu entfernen.

- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die  
 (a) bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde waren,  
 (b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder  
 (c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.  
 (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

### § 5

#### § 6 Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs kann ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG.  
 (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.  
 (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.  
 (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.  
 (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten, soweit möglich, einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.  
 (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend dem Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

#### Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

### § 7

#### § 8 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben.  
 (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### § 9

#### § 10 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.  
 (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.  
 (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,  
 (a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,  
 (b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,  
 (c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,  
 (d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.  
 (e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,  
 (f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,  
 (g) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen,  
 (h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.  
 (i) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,  
 aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder  
 bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.  
 (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

### § 11

#### § 12 Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion

nach § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42 a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne der §§ 71 a bis 71 e des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) abgewickelt werden.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordentlichen Zustand zu versetzen. Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum/Abfall außerhalb zugewiesener Flächen lagern.

(5) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, Verpackungsmaterialien, Fundamente, Grabeinfassungen usw., die im Rahmen ihrer Tätigkeit anfallen, wieder mitzunehmen und außerhalb des Friedhofs einer stofflichen Verwertung zuzuführen.

(6) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofsatzung verstoßen.

#### Abschnitt 3 Allgemeine Bestattungsvorschriften

### § 13

#### § 14 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung ist eine Bestattungsgenehmigung vorzulegen.

(2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel an Werktagen. Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen erfolgen nur in Ausnahmefällen.

(4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigelegt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer anonymen Urnenreihengrabstätte beigelegt.

(5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 1 Jahr in einem Sarg bestattet werden.

### § 15

#### § 16 Säрге und Urnen

(1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге und Überurnen, die in der Erde beigelegt werden, dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Säрге sollen in der Regel 2,00 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Säрге für Kindergräber dürfen in der Regel 1,00 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

(3) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

### § 17

#### § 18 Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

### § 19

#### § 20 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

### § 21

#### § 22 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sons-

tigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

#### Abschnitt 4 Grabstätten

### § 23

#### § 24 Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

- (a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen
- (b) Anonyme Urnengrabstätten
- (c) Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen,
- (d) Ehrengrabstätten

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### § 25

#### § 26 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 - nur eine Leiche bestattet werden.

(3) Das Abräumen der Reihengrabstätte hat spätestens 3 Monate nach Ablauf der Zuteilungsfrist zu erfolgen. Über den Ablauf erfolgt eine schriftliche Mitteilung bzw. öffentliche Bekanntmachung.

### § 27

#### § 28 Anonyme Urnengrabstätten

Anonyme Urnengrabstätten sind Urnengräber auf einem bestimmten Grabfeld, in dem Urnen für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt werden. Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. In jeder anonymen Urnengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden. Die Reihenfolge der Belegung wird vom Friedhofsträger bestimmt. Auch die Lage der Grabstätte ist nur dem Friedhofsträger und der Friedhofsverwaltung bekannt. Eine Wiederverleihung des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Das Grabfeld bzw. die Grabstätten werden als Wiesengrab angelegt. Blumenschmuck ist nur an der dafür vorgesehenen Stelle erlaubt. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung des Grabfeldes bzw. der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Grabmale und bauliche Anlagen sind nicht erlaubt.

### § 29

#### § 30 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird. In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen dürfen bis zu 4 Urnen beigelegt werden.

(2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes und zur Einebnung nach Ablauf der Nutzungszeit.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(5) Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren. Die Wiederverleihung kann für 5, 10,

15, 20 oder 25 Jahre beantragt werden. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde möglich.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- (a) auf den überlebenden Ehegatten,
- (b) auf die Kinder,
- (c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- (d) auf die Eltern,
- (e) auf die Geschwister,
- (f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die für das Nutzungsrecht bezahlte Gebühr wird nicht zurückerstattet.

(10) Mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes oder mit einer weiteren Beisetzung in einer Grabstätte ist eine Einebnungsgebühr als Kostenersatzvornahme zu entrichten - sofern sie für diese Grabstätte noch nicht entrichtet wurde. Diese Gebühr sichert den Kostenersatzanspruch der Gemeinde nach einer Ersatzvornahme, die erforderlich wird, wenn der Nutzungsberechtigte nach Ablauf der Ruhefrist bzw. Nutzungszeit die Grabmale und sonstigen sich auf der Grabstätte befindlichen Gegenstände nicht entfernt bzw. der Verpflichtete nicht vorhanden oder nicht zu mehr zu ermitteln ist. Veranlasst der Nutzungsberechtigte die Räumung des Grabes selbst, wird die Grabeinebnungsgebühr in voller Höhe zurückerstattet.

(11) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann auch ohne Vorliegen eines Todesfalls verliehen werden (eingeschränktes Nutzungsrecht), sofern genügend freie Grabstätten vorhanden sind.

a) Das eingeschränkte Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht bzw. die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

b) Für die Dauer des eingeschränkten Nutzungsrechts ist die entsprechende Grabnutzungsgebühr nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

c) Das eingeschränkte Nutzungsrecht endet vorzeitig zu dem Zeitpunkt, zu dem in der Grabstätte eine Leiche oder Asche bestattet wird. Ab dem Zeitpunkt der Belegung gelten die Bestimmungen nach § 14 Abs. 1 bis 9.

d) Bei Rückgabe des eingeschränkten Nutzungsrechts an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.

### § 31

#### § 32 Spezielle Wahlgrabstätten

(1) Baumgrabstätten

Baumgrabstätten sind Urnenwahlgrabstätten im Wurzelbereich eines Baumes. Es dürfen nur verrottbare Urnen beigesetzt werden. Zur Kennzeichnung ist je Grabstätte ein Namensschild an einem dafür vorgesehenen Ort zugelassen. Das zu verwendende Namensschild wird von der Friedhofsverwaltung vorgehalten. Diese trägt für die Kennzeichnung des Namensschildes nach Maßgabe dieser Satzung Sorge. Die Befestigung des Namensschildes erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Ein Recht zur individuellen Pflege und Gestaltung der Grabstätte besteht nicht.

In jeder Baumgrabstätte kann nur eine Urne bestattet werden.

(2) Urnenwahlgrabstätten

Urnenwahlgrabstätten haben eine Größe von 0,65m x 1,00m Es können bis zu vier Urnen pro Grabstätte beigesetzt werden.

(3) Urnengrabstätten in gärtnerisch gepflegter Anlage

Urnengrabstätten in gärtnerisch gepflegter Anlage sind Urnenwahlgrabstätten im Bereich einer Mauer, eines Baumes oder eines Busches. Es dürfen nur verrottbare Urnen verwendet werden. Die Kennzeichnung erfolgt an zentraler Stelle durch die Friedhofsverwaltung. Anlage und Pflege des Grabfeldes erfolgen durch die Friedhofsverwaltung. Ein Recht zur individuellen Pflege und Gestaltung der Grabstätte besteht nicht.

In jeder Urnenwahlgrabstätte in gärtnerisch gepflegter Anlage kann nur eine Urne bestattet werden.

(4) Urnenwahlgrabstätten als Urnenwiesengrab

Auf einem ausgewiesenen Feld für Urnenwiesengrabstätten können Aschen mit Kennzeichnung beigesetzt werden. Es dürfen nur verrottbare Urnen ver-

wendet werden. Zur Kennzeichnung ist je Grabstätte lediglich ein stehender Grabstein in einem Format von 0,60m x 0,70m x 0,20m (B x H x T) zugelassen. Ein Recht zur individuellen Pflege und Gestaltung der Grabstätte besteht nicht. Für die Pflege und Standfestigkeit des Grabsteins ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich (§§ 22 und 23 der Friedhofsatzung).

In jedem Urnenwiesengrab können bis zu 4 Urnen pro Grabstätte beigesetzt werden.

Urnenwiesengrabstätten haben eine Größe von 0,65m x 1,00m.

(5) Wahlgrabstätten als Erdwiesen- und Erdwiesendoppelgräber

Auf einem ausgewiesenen Feld können Erdbestattungen in Erdwiesengräbern oder Erdwiesendoppelgräbern stattfinden. Zur Kennzeichnung ist je Grabstätte lediglich ein stehender Grabstein in einem Format von 1,00m x 0,95m (B x H) bei Einzelgräbern bzw. von 2,00m x 0,95m (B x H) bei Doppelgräbern zugelassen. Ein Recht zur individuellen Pflege und Gestaltung der Grabstätte besteht nicht. Für die Pflege und Standfestigkeit des Grabsteins ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich (§§ 22 und 23 der Friedhofsatzung).

Erdwiesengräber haben eine Größe von 1,00m x 2,00 m bzw. 2,00m x 2,00m.

### § 33

#### § 34 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger.

#### Abschnitt 5 Gestaltung der Grabstätten

### § 35

#### § 36 Wahlmöglichkeit

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Belegungsplan festgelegt.

(3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte hat der Antragsteller die Wahl, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofsatzung einzuhalten.

(4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte zugeteilt.

### § 37

#### § 38 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz.

#### Abschnitt 6 Grabmale

### § 39

#### § 40 Gestaltung der Grabmale

(1) Die Grabmale müssen aus wetterfestem Werkstoff wie Stein, Holz oder Metall hergestellt sein. Bei Steinen ist Naturstein zu bevorzugen.

(2) Die Grabmale sind in ihrer Größe dem Gesamtbild des Friedhofs anzupassen. Sie dürfen nicht seitlich über die Grabstätte hinausragen.

(3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 21 für vertretbar hält.

### § 41

#### § 42 Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsatzung entspricht.

(2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.

(3) Mit dem Vorhaben darf ein Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes der Friedhofsatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsatzung bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

### § 43

#### § 44 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind nach der Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen des VFD und der Richtlinien des BIV zu fundamentieren und so zu befestigen und laufend instand zu halten, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

### § 45

#### § 46 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat;

bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Über die Wiederherstellung der Standfestigkeit ist der Friedhofsverwaltung die Bestätigung eines Steinmetzes vorzulegen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen, wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 24 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

### § 47

#### § 48 Entfernen von Grabmalen

(1) Die ordnungsgemäße Durchführung der der Arbeiten zur Entfernung von Grabmalen und der Einebnung von Grabstätten ist von der Friedhofsverwaltung zu überprüfen.

(2) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die Pflege der Grabstätte wird dann vom Friedhofsträger in Form eines Rasengrabes weitergeführt. Für diese Pflege wird vom Antragsteller bis zum Ablauf der Nutzungszeit eine jährliche Pflegegebühr erhoben; ausgenommen davon sind Grabstätten nach § 15 Abs. 1, 3 und 4.

Die Genehmigung zur Abräumung der Grabstätte wird erst nach Eingang der Pflegegebühr gegeben.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung oder schriftliche Nachricht hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Einebnung der Grabstätte zu veranlassen und die dafür in der Friedhofgebührensatzung festgesetzte Gebühr dem Verpflichteten in Rechnung zu stellen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal bzw. die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

#### Abschnitt 7 Herrichten und Pflege der Grabstätten

### § 49

#### Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 und 20 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen (Ausnahmen: § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5).

(4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

(7) Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

(8) In den Grabfeldern, bei denen die Grabstätten durch Trittplatten voneinander entfernt sind, werden diese ausschließlich von der Gemeinde besorgt und verlegt.

(9) Die die Gräber umgebenden Flächen in einem Abstand von 20cm um die Grabstätte sind von den für die Grabstätte Verantwortlichen von Bewuchs frei zu halten.

### § 50

#### § 51 Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet, bepflanzt oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen und einebnen. Bei Grabstätten, bei denen die Einebnungsgebühr nach §

21 Abs.4 dieser Satzung nicht entrichtet wurde, wird die dafür in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzte Gebühr dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

(3) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

#### Abschnitt 8 Leichenhalle

##### § 52

##### § 53 Benutzen der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

#### Abschnitt 9 Schlussvorschriften

##### § 54

##### § 55 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

##### § 56

##### § 57 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

##### § 58

##### § 59 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
  2. gegen die Bestimmungen des § 5 verstößt,
  3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
  4. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
  5. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 20 Abs. 2 und 3),
  7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21 Abs. 1 und 3),
  8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 24 Abs. 2),
  9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 22, 23 und 25),
  10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 25 Abs. 6),
  11. Grabstätten entgegen § 25 Abs. 7 bepflanzt,
  12. Grabstätten vernachlässigt (§ 26),
  13. die Leichenhalle entgegen § 27 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

##### § 60

##### § 61 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

##### § 62

##### § 63 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsatzung vom 22.02.2010 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Schmalenberg, den 12.08.2021

Peter Seibert, Ortsbürgermeister

#### Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist (§ 24 Absatz 6 GemO).

Waldfischbach-Burgalben, den 13.08.2021

Lothar Weber, Bürgermeister

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 12.08.2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmalenberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Absatz 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

#### Artikel 1

Die Gebührensätze werden entsprechend der dieser Änderungssatzung beigefügten Anlage 1 geändert.

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Schmalenberg, 12.08.2021

Peter Seibert, Ortsbürgermeister

#### Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist (§ 24 Absatz 6 GemO).

Waldfischbach-Burgalben, den 13.08.2021

Lothar Weber, Bürgermeister

#### Anlage 1

##### I. Reihengrabstätten

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte (Erdgrab)   | 270,00 € |
| 2. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte einschließlich Pflege während der gesamten Laufzeit | 380,00 € |

##### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Erdwahlgrabstätten für die Dauer der Nutzungszeit (30 Jahre)

- |   |            |
|---|------------|
| aa) eine Einzelgrabstätte                   | 600,00 €   |
| bb) eine Einzelgrabstätte als Tiefgrab      | 670,00 €   |
| cc) eine Doppelgrabstätte                   | 900,00 €   |
| dd) eine Doppelgrabstätte als Tiefgrab      | 1.120,00 € |
| ee) je weitere Grabstelle zusätzlich        | 600,00 €   |
| ff) eine Einzelgrabstätte als Erdwiesengrab | 1.600,00 € |
| gg) eine Doppelgrabstätte als Erdwiesengrab | 2.950,00 € |

b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr

- |   |         |
|---|---------|
| aa) eine Einzelgrabstätte                   | 20,00 € |
| bb) eine Einzelgrabstätte als Tiefgrab      | 22,33 € |
| cc) eine Doppelgrabstätte                   | 30,00 € |
| dd) eine Doppelgrabstätte als Tiefgrab      | 37,33 € |
| ee) je weitere Grabstätte zusätzlich        | 20,00 € |
| ff) eine Einzelgrabstätte als Erdwiesengrab | 53,33 € |
| gg) eine Doppelgrabstätte als Erdwiesengrab | 98,33 € |

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

c) Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

- |   |         |
|---|---------|
| aa) eine Einzelgrabstätte                   | 20,00 € |
| bb) eine Einzelgrabstätte als Tiefgrab      | 22,33 € |
| cc) eine Doppelgrabstätte                   | 30,00 € |
| dd) eine Doppelgrabstätte als Tiefgrab      | 37,33 € |
| ee) je weitere Grabstätte zusätzlich        | 20,00 € |
| ff) eine Einzelgrabstätte als Erdwiesengrab | 53,33 € |
| gg) eine Doppelgrabstätte als Erdwiesengrab | 98,33 € |

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

##### 2. a) Verleihung des Nutzungsrechtes Urnenwahlgrabstätten für die Dauer der Nutzungszeit

- |  |          |
|--|----------|
| aa) Urnenwahlgrabstätte als Baumgrabstätte   | 630,00 € |
| Belegung mit 1 Urne möglich  |          |
| bb) Urnenwahlgrabstätte  | 260,00 € |
| Belegung mit 4 Urnen möglich   |          |
| cc) Urnenwahlgrabstätte in gärtnerisch gepflegtem Grabfeld                         | 812,00 € |
| Belegung mit 1 Urne möglich  |          |
| dd) Urnenwiesengrab  | 600,00 € |
| Belegung mit 4 Urnen möglich   |          |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr |          |
| aa) Urnenwahlgrabstätte als Baumgrabstätte   | 21,00 €  |
| Belegung mit 4 Urnen möglich   |          |
| bb) Urnenwahlgrabstätte  | 8,67 €   |
| Belegung mit 4 Urnen möglich   |          |
| cc) Urnengrabstätte in gärtnerisch gepflegtem Grabfeld                             | 27,07 €  |
| Belegung mit 4 Urnen möglich   |          |
| dd) Urnenwiesengrab  | 20,00 €  |
| Belegung mit 4 Urnen möglich   |          |

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr

nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

- c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für jedes volle Jahr
- aa) Urnengrabstätte als Baumgrabstätte  
Belegung mit 4 Urnen möglich 21,00 €
- bb) Urnengrabstätte  
Belegung mit 4 Urnen möglich 8,67 €
- cc) Urnengrabstätte in gärtnerisch gepflegtem Grabfeld  
Belegung mit 4 Urnen möglich 27,07 €
- dd) Urnenwiesengrab  
Belegung mit 4 Urnen möglich 20,00 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres

### III. Ausheben und Schließen der Gräber

- a) Erdgrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 265,00 €
- b) Erdgrab vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 430,00 €
- c) Urnengrab 147,00 €
- d) Bestattung von Frühgeburten und Körperteilen, für die kein besonderes Grab in Anspruch genommen wird 56,00 €

### IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten wird von einem Gewerbebetrieb vorgenommen. Hier sind die jeweils entstandenen Kosten zu erstatten.

### V. Benutzung der Leichenhalle und Leichenzelle

1. Nutzung der Leichenhalle bzw. Nutzung der zu der Leichenhalle gehörenden Ausstattung bei einer Trauerfeier im Freien 200,00 €
2. Nutzung der Leichenzelle
- a) erster Tag 100,00 €
- b) je weiterer Tag 50,00 €
3. Aufbewahrung Urne bis zu 4 Tage 50,00 €

### VI. Einebnung von Grabstätten

- a) Einzelgrabstätte 180,00 €
- b) Doppelgrabstätte 280,00 €
- c) Mehrfachgrab 450,00 €
- d) Urnengrabstätte 142,00 €

### VII. Einebnungsgebühr als Kostenersatzanspruch (§ 21 Abs. 4 der Friedhofsatzung)

- a) Einzelgrabstätte ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 280,00 €
- b) Doppelgrabstätte 425,00 €
- c) Mehrfachgrab 700,00 €
- d) Urnengrabstätte 220,00 €

### VIII. Pflege eingeebneter Grabstätten bis zum Ablauf der Ruhefrist

- a) Kindergrabstätte pro Jahr 9,70 €
- b) Einzelgrabstätte pro Jahr 20,00 €
- c) Doppelgrabstätte pro Jahr 40,00 €
- d) Urnengrabstätte pro Jahr 60,00 €

### IX. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

1. Gebühr für die von der Gemeinde bereitgestellten Trittplatten
- a) bei Einzelgrabstätten 194,00 €
- b) bei Doppelgrabstätten 194,00 €
2. a) Ausstellung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende 12,00 €
- b) Erneuerung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende 6,00 €
3. Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedungen und dergl. bei Reihen-, Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten 15,00 €
4. Ausfertigung einer Zweitschrift der Verleihungsurkunde 6,00 €
5. Umschreibung der Verleihungsurkunde 6,00 €



## Waldfishbach-Burgalben

### Bürgersprechstunden

**Ortsbürgermeister Michael Oestreicher, Tel. 9-12 Uhr 06333/64096**

Sprechstunde montags von 17.30-19 Uhr im alten Rathaus, Hauptstr. 52

Mail: michael.oestreicher@waldfishbach-burgalben.de

(Haupt- u. Finanz, Soziales, Familien, Senioren, KiTa, Spielplätze, Kinder, Jugend, Sport, Tourismus, Vereine)

### 1. Beigeordneter Herbert Beihl,

Sprechstunden nach Vereinbarung 0177/5744086

herbert.beihl@waldfishbach-burgalben.de

(Bauen + Planung)

### Beigeordneter Alexander vom Hagen

06333-6035115

alexander.vom.hagen@waldfishbach-burgalben.de

Sprechzeiten nach telefonischer Anmeldung

(Bauhof, örtliche Gebäude/Immobilien, Grundstücke, Pachten, Friedhof, Wasserwerk)

### Büro geschlossen

Sehr geehrter Kunde,

das Büro der Gemeindewerke/Nahwerk-Energie ist vom 09.08.-13.08.2021 und vom 23.08.-03.09.2021 geschlossen. In dieser Zeit sind wir nur telefonisch unter der 06333/2758-100 (Gemeindewerke) und 06333/2758-200 (Nahwerk-Energie) zu erreichen. Bei technischen Störungen wenden Sie sich bitte direkt an unsere Rufbereitschaft unter folgender Telefonnummer: **06333/2758-2322**.

Vielen Dank für Ihr Verständnis

gez. Martin Pfeifer

### Bekanntmachung der Tagesordnung

**zur 7. Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Ortsentwicklung der Ortsgemeinde Waldfishbach-Burgalben**

**am Donnerstag, den 02. September 2021, 18:00 Uhr**, Treffpunkt in Waldfishbach-Burgalben, Parkplatz Bruchwiesen

#### ÖFFENTLICHER TEIL

1. Elektroladestationen
2. Verschiedenes

#### NICHTÖFFENTLICHER TEIL

3. Pachtvertrag; Teilflächen aus Plan Nr. 1218/4, 1265/4, 1212/5 und 1212/3
4. Grundstücksangelegenheiten
5. Grundstücksangelegenheit; Verkauf einer Grundstücksteilfläche aus dem Grundstück Plan Nr. 2231/181
6. Verschiedenes

#### Hinweise zur Corona-Pandemie

Wir bitten alle Sitzungsteilnehmer einen Mund-Nase-Schutz zu tragen. Wenn die Mindestabstände nicht mehr gewährleistet werden können, kann es notwendig sein, den Zutritt zum Sitzungsraum zu begrenzen. Die Namen und Anschriften der Sitzungsteilnehmer/innen, also auch der Zuhörer/innen, werden dokumentiert und bei Bedarf der Gesundheitsverwaltung zur Nachvollziehbarkeit von Personenkontakten, übermittelt, Rechtsgrundlage Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c) und e) Datenschutzgrundverordnung. Die Vernichtung der Daten erfolgt unverzüglich, wenn die Vorhaltung nicht mehr erforderlich ist. gez. i. V. Herbert Beihl, (1. Beigeordneter)

### Grundschule Heideburg Waldfishbach-Burgalben

#### Einladung zur Schuleinschreibung für das Schuljahr 2022/2023

Alle Kinder aus Waldfishbach-Burgalben, Steinalben und Horbach die vor dem 01. September des folgenden Jahres ihren sechsten Geburtstag haben, sind bei der Grundschule Waldfishbach-Burgalben anzumelden. Die Einschreibung findet am: **Freitag, den 10.09.2021 ab 12.00 Uhr-16.00 Uhr (nach telefonischer Terminvereinbarung)** in der Grundschule Waldfishbach-Burgalben, Philipp-Rothhaar-Straße 17 statt. Bei der Anmeldung ist eine Kopie der Geburtsurkunde, Impfpass (Maserschutz), die Bestätigung vom Kindergarten, das einzuschulende Kind und bei alleiniger Sorgerecht ein Nachweis darüber mitzubringen.

Ende Amtsblatt Waldfishbach-Burgalben



## Steinalben

### Bürgersprechstunden

**Ortsbürgermeister Reischmann**

Jeweils am 2. Donnerstag des Monats 17.30 - 18.30 Uhr

Rathaus:

06333/64788

Ortsbürgermeister Reischmann

06333/64359

In dringenden Fällen: Mobil Nr.

0172/8012417

Kein Amtsblatt erhalten?

Tel. 0621 - 572498-38

## Lokale Nachrichten Waldfischbach-Burgalben

### Kirchliche Nachrichten



#### Prot. Pfarramt Waldfischbach

Pfarramt Friedhofstr. 12, Wfb-B.  
Öffnungszeiten: Di. + Fr. 8.30 - 11.30 Uhr  
Tel.: 06333 / 2568  
pfarramt.waldfischbach-protestantisch.de



#### Samstag, 28.8.2021, 13. Sonntag nach Trinitatis

17 Uhr Gottesdienst in Waldfischbach

18.30 Uhr Gottesdienst in Burgalben

#### Sonntag, 5.9.2021, 14. Sonntag nach Trinitatis

9.30 Uhr Gottesdienst in Burgalben

11 Uhr Gottesdienst in Waldfischbach

#### Sonntag, 12.9.2021, 15. Sonntag nach Trinitatis

9.30 Uhr Gottesdienst in Donsieders

11 Uhr Gottesdienst in Waldfischbach

#### Sonntag, 19.9.2021, 16. Sonntag nach Trinitatis

9.30 Uhr Gottesdienst in Burgalben

11 Uhr Gottesdienst in Waldfischbach

Hinweise und Termine

#### Dienstag, 31.8.2021, 19 Uhr Taizegebet in der Kath. Kirche Heltersberg

Das Protestantische Pfarramt lädt ein zu einem Konzert mit Dobrin Stanislawow (Panflöte, Didgeridoo und Obertongesang). **Samstag, 11.9.2021, 17 Uhr** in der Prot. Kirche Waldfischbach und um 19 Uhr in der Prot. Kirche Burgalben. Der Eintritt ist frei, um Spenden wird gebeten. Bitte melden Sie sich vorab im Pfarramt an und beachten Sie aktuelle Corona-Maßnahmen. Telefon: 06333-2568 oder <https://anmelden.waldfischbach-protestantisch.de>

#### Ökumene in Waldfischbach-Burgalben und Heltersberg

Prot. Pfarramt, Tel. 06333 / 2568

Kath. Pfarramt, Tel. 06333 / 2412



**Ökum. Geh-Mit-Wanderung:** am **01.09.2021, 18:00 Uhr** in **Geiselberg**, Treffpunkt an der ehem. Omnibusgarage, Ecke Hauptstr./Schopper Weg

**Atempause:** Jeden 3. Mi. in Her (Ausnahmen entnehmen Sie bitte dem Amtsblatt, Gottesdienstordnung)

#### Pfarrei Hl. Johannes XXIII

Das Pfarrbüro ist geöffnet:

dienstags, donnerstags und freitags von 10 - 12.30 Uhr  
und donnerstags von 16 - 18 Uhr

Telefon: 06333/2412, Fax: 06333/2769035

pfarramt.waldfischbach-burgalben@bistum-speyer.de

Homepage: [www.kath-pfarrei-waldfischbach.de](http://www.kath-pfarrei-waldfischbach.de)

#### Samstag (28.08.2021) Hl. Augustinus, Bischof, Kirchenlehrer (430)

16:00 Uhr (Her) Taufe d. Kindes Leon Könnel

#### Samstag (28.08.2021) 22. Sonntag im Jahreskreis

17:30 Uhr (Wes) Vorabendmesse

18:00 Uhr (Her) Jugendwortgottesfeier „Mit Gottes Segen i. d. neue Woche...“

#### Sonntag (29.08.2021) 22. Sonntag im Jahreskreis

09:00 Uhr (Hor) Amt - Kerwe

09:00 Uhr (Wfb) Eucharistiefeier

10:30 Uhr (Hel) Eucharistiefeier

11:00 Uhr (Her) Kinderwortgottesfeier f. Kindergartenkinder i. Pfarrheim

14:30 Uhr (Wfb) Taufe d. Kindes Ida Lynker

#### Montag (30.08.2021) der 22. Woche im Jahreskreis

09:00 Uhr (Höh) Einschulungsfest in d. Schule

10:00 Uhr (Hor) Eucharistiefeier

10:15 Uhr (Hel) Schulanfangsgottesdienst in d. Schule

14:30 Uhr (Hel) Rosenkranzgebet

#### Dienstag (31.08.2021) Hl. Paulinus, Bischof von Trier und Märtyrer

19:00 Uhr (Hel) Ökum. Taizé-Gebet i. d. kath. Kirche

#### Mittwoch (01.09.2021) der 22. Woche im Jahreskreis

10:15 Uhr (Hel) Einschulungsgottesdienst in d. Schule

14:30 Uhr (MR) Andacht d. kfd

18:00 Uhr (Gei) Ökum. Geh-Mit-Wanderung (Treffpunkt Ecke Hauptstr./Schopper Weg)

#### Donnerstag (02.09.2021) der 22. Woche im Jahreskreis

18:00 Uhr (Wes) Eucharistiefeier

19:00 Uhr (Her) Atempause Firmlinge

#### Freitag (03.09.2021) Hl. Gregor der Große, Papst, Kirchenlehrer (604)

18:00 Uhr (Her) Eucharistiefeier mit eucharistischer Anbetung u. Segen

#### Samstag (04.09.2021) 23. Sonntag im Jahreskreis

17:30 Uhr (Hor) Vorabendmesse

#### Sonntag (05.09.2021) 23. Sonntag im Jahreskreis

09:00 Uhr (Wfb) Eucharistiefeier

10:30 Uhr (Her) Eucharistiefeier - Kerwe

#### Termine aus unserer Pfarrei

##### Dienstag (31.08.2021)

08:30 Uhr (Wes) Schulgottesdienst

##### Donnerstag (02.09.2021)

20:00 Uhr (Her) Pfarreiratssitzung i. Pfarrheim

##### Freitag (03.09.2021)

(Wfb.) 03.09. bis 05.09. Firmintensivwochenende im Pfarrheim

17:00 Uhr (Hor) Pizza-Abend der kfd Horbach

**kfd Waldfischbach-Burgalben:** Am 01.09.2021 findet um 14:30 Uhr ein Ausflug auf den Rosenberg von der kfd Waldfischbach-Burgalben statt. Andacht mit Pastoralreferent Oliver Wagner, anschließend gemütliches Beisammensein unter den Arkaden. Anmeldung unter Tel. 4041

**kfd Horbach:** Die kfd Horbach bietet einen Pizza-Verkauf im Dorfgemeinschaftshaus in Horbach an. Bestellungen für die Pizza werden am **03.09.2021** ab 14.00 Uhr unter der Tel.-Nr. 06333-64756 angenommen. Die bestellten Pizzas können in der Zeit von 17.00 – 20.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus abgeholt werden. Der Erlös des Verkaufs wird einem guten Zweck zur Verfügung gestellt.

**Treffpunkt Gießkanne:** Gehen Sie auch oft auf den Friedhof, um die Gräber ihrer lieben Verstorbenen zu pflegen? Besonders im Sommer ist regelmäßiges Gießen notwendig. Pfarrer Gippner und Pastoralreferent Wagner in Waldfischbach, Sabine Käfer und Gabi Schneider-Krumholz in Geiselberg und Simone Schneider und Ingrid Depper in Heltersberg, möchten Sie zu einem kleinen „Stopp“ einladen, falls Sie zufällig auf dem Friedhof sind. Eine kleine Andacht, in der wir Sie mitnehmen möchten zu einer kleinen Erinnerungs- und Hoffungsreise zu Ihren Verstorbenen. In unseren Herzen leben sie fort, sind immer da. In unseren Gebeten sind wir ihnen nahe, halten unsere Erinnerungen und Hoffnung auf ein neues, himmlisches Leben wach. Die Andachten finden wie folgt, natürlich nur, wenn es die Coronalanlage erlaubt, statt:

**Heltersberg:** jeden ersten Dienstag im Monat um 18.30 Uhr auf dem Friedhof. **Geiselberg:** jeden zweiten Dienstag im Monat um 19.00 Uhr auf dem Friedhof. **Waldfischbach:** jeden zweiten Mittwoch im Monat um 19.00 Uhr auf dem Friedhof

**Anmeldung Gottesdienst:** Bitte melden Sie sich für die Gottesdienste bis spätestens Freitags 12.30 Uhr telefonisch oder per E-Mail bis Donnerstags 18.00 Uhr im Pfarrbüro an. Sie ersparen sich das Anstehen und ggf. die Abweisung, weil die Plätze der Kirche - nach der Corona Verordnung - bereits besetzt sind.

**Medizinische Masken:** bitte beachten Sie, dass bei den Gottesdiensten medizinische Masken zu tragen sind (am Platz dürfen die Masken abgenommen werden).



#### Geistliches Zentrum Maria Rosenberg

Rosenbergstraße 22, Waldfischbach-Burgalben

Tel.: 06333 / 923 - 200, Fax: 06333 / 923 - 280

E-Mail: [bhs@maria-rosenberg.de](mailto:bhs@maria-rosenberg.de)

Homepage: [www.maria-rosenberg.de](http://www.maria-rosenberg.de)

#### Sonntag, 29.08.2021 22. Sonntag im Jahreskreis

10:00 Uhr Feierliche Sonntagsmesse

13:30-17 Uhr Arkaden-Café

16-17:30 Uhr „Wir sind einfach da“

Begegnungen unter den Arkaden mit Sr. Jeanette

**Montag, 30.08.2021**

10:00 Uhr Werktagmesse

**Dienstag, 31.08.2021 Hl. Paulinus**

10:00 Uhr Werktagmesse

**Mittwoch, 01.09.2021 Weltgebetstag für die Bewahrung der Schöpfung**

10:00 Uhr Werktagmesse

**Donnerstag, 02.09.2021**

10:00 Uhr Werktagmesse

**Freitag, 03.09.2021 Hl. Gregor der Große**

10:00 Uhr Festtagmesse

17-So, 10 Uhr „Du bist einfach da“

Eucharistische Anbetung in der Gnadenkapelle

**Samstag, 04.09.2021 Mariensamstag**

10:00 Uhr Werktagmesse

**Sonntag, 05.09.2021 23. Sonntag im Jahreskreis****Stifterfest - Rosenberger Freunde - Tag**

10:00 Uhr Feierliche Sonntagsmesse (Übertragung im Livestream) anschl. bayrischer Frühschoppen und Festbewirtung

13:30 Uhr Führung über den Rosenberg

15:00 Uhr Musikalische Andacht im Wallfahrtshof mit dem Frauenkammerchor „ex-semble“, Julian Haßler (Klavier), Steffen Dully (Texte), Christoph Haßler (Leitung)

17:30 Uhr „Holy Presence“ - Messe mal anders, Liturgie und Lobpreis mit Chara Worship (Übertragung im Livestream)

Die Gottesdienste finden nach Möglichkeit sonntags im Wallfahrtshof, werktags unter den Arkaden statt. Das Mitfeiern der Gottesdienste ist nur nach Anmeldung bis zum Vortag um 15 Uhr möglich: [www.maria-rosenberg.de](http://www.maria-rosenberg.de) bzw. 06333/923-200.

**Die im Livestream übertragenen Gottesdienste finden sich unter:**[www.maria-rosenberg.de](http://www.maria-rosenberg.de) bzw. [www.bibeltv.de/live-gottesdienste](http://www.bibeltv.de/live-gottesdienste).**Rosenkranzgebet unter den Arkaden:** werktags 09:30 Uhr**Eucharistische Anbetung in der Gnadenkapelle:** Mo, Di, Fr, Sa, So 11:00 Uhr – 17:00 Uhr, Mi 13:00 Uhr – 17:00 Uhr, Do 11:00 Uhr – 20:00 Uhr**Feier der Versöhnung (Beichte) im Wallfahrtsmpfang bzw. im Wallfahrtshof:** samstags 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Weitere Termine für Beichte und Beichtgespräche nach persönlicher Vereinbarung (06333/923-200).**Öffnungszeiten des Wallfahrtsladens:** dienstags bis freitags 10:30 – 12:30 Uhr und 13:00 – 16:30 Uhr, samstags 13:00 – 16:30 Uhr, sonntags 11:00 – 12:30 Uhr und 13:00 – 16:30 Uhr.Bitte beachten Sie unsere Internetseite [www.maria-rosenberg.de](http://www.maria-rosenberg.de), da es aufgrund der aktuellen Situation immer wieder zu Veränderungen kommen kann.**Prot. Pfarramt Höheinöd**

Pfarrerehepaar Emmerich

Hauptstr. 8a, Höheinöd

**Telefon: 06333 / 2310**

pfarramt.hoeheinoed@evkirchepfalz.de

**Sonntag, 29.8.2021**

9.00 Uhr Gottesdienst in Höheinöd

10.00 Uhr Gottesdienst in Hermersberg (Prädikant Pöhle)

**Dienstag, 31.8.2021**

16.30 Uhr Konfirmandenunterricht in Höheinöd

**Sonntag, 5.9.2021**

9.00 Uhr Gottesdienst in Hermersberg

10.00 Uhr Gottesdienst in Höheinöd

**Pfarrer in Urlaub:** Pfarrerehepaar Emmerich ist in der Zeit vom 9.8. bis 29.8. in Urlaub. Die Vertretung hat Pfrin Armbrust-Stepponat, Herschberg, Tel.: 06375-3889366.

Die Zahl der Gottesdienstteilnehmer ist in Höheinöd auf 70 und in Hermersberg auf 25 Personen begrenzt. Zudem gelten die üblichen Hygiene-Vorschriften.

**Prot. Pfarramt Schmalenberg**

mit Geiselberg, Heltersberg und Schmalenberg

Pfarramt Hauptstr. 50, Schmalenberg

**Tel.: 06333 / 2568, Pfarrer Gippner, Wfb.**

pfarramt.schmalenberg@evkirchepfalz.de

[www.pfarramt-schmalenberg.de](http://www.pfarramt-schmalenberg.de)**28. August 2021, 13. Sonntag nach Trinitatis**

mit Lektor Martin Rathke

18:00 Uhr Gottesdienst in Geiselberg

Gleichzeitig finden in Kleingruppen nichtöffentlich die Konfirmationen des Jahrgangs 2019/2021 statt.

**5. September 2021, 14. Sonntag nach Trinitatis**

mit Pfr. David Gippner

09:30 Uhr Gottesdienst in Schmalenberg

10:30 Uhr Gottesdienst in Heltersberg

**12. September 2021, 15. Sonntag nach Trinitatis**

mit Pfr. Walter Becker

09:30 Uhr Gottesdienst in Geiselberg

10:30 Uhr Gottesdienst in Schmalenberg

**18./19. September 2021, 16. Sonntag nach Trinitatis**

mit Dekanin i. R. Waltraud Zimmermann-Geisert (Z) und dem Team der Kinderkirche (K)

Sa, 18:00 Uhr Gottesdienst in Geiselberg (Z)

Sa, 19:00 Uhr Gottesdienst in Heltersberg (Z)

So, 10:30 Uhr Kinderkirche am „Türmchen“ in Heltersberg (K)

**Termine Dienstag, 31. August 2021**

19:00 Uhr Ökumenisches Taizégebet in der Kath. Kirche Heltersberg

**Mittwoch, 1. September 2021**

18:00 Uhr Ökumenische G-Mit-Wanderung zum Thema „Hoffnung“ rund um Geiselberg

**Samstag, 11. September 2021**

Konzert mit Dobrin Stanislawow, 17 Uhr Prot. Kirche Waldfischbach, 19 Uhr Prot. Kirche Burgalben

Hinweise Für die Gottesdienste gelten die üblichen Hygieneregeln (AHA-Regeln: **1,5 m Abstand zwischen Haushalten/Gruppen aus bis zu 5 Personen**, Hände am Eingang **desinfizieren**, **FFP2- bzw. OP-Maskenpflicht** in der Kirche/auf dem Gottesdienstgelände (am Platz empfehlen wir, sie aufgesetzt zu lassen, wenn Sie den Abstand einhalten können, dürfen Sie die Maske abnehmen), **Pflicht zur Erfassung der Kontaktdaten** für eine eventuelle Nachverfolgung). Eine Voranmeldung ist im Augenblick nicht notwendig.

**Trauerfeiern anlässlich von Bestattungen** (Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen) können weiterhin je nach Ortsgemeinde und Platzkapazität eingeschränkt stattfinden; dazu erhalten Sie Informationen bei Ihrem Bestatter. Die **Pflicht zur Kontaktdatenerfassung** sowie das **durchgängige Tragen von medizinischen Masken** ist sowohl in der Kapelle als auch im Freien vorgeschrieben. In jedem Fall sollte ein Trauerfall so bald wie möglich nicht nur mit dem Bestatter, sondern auch mit dem Pfarrer und der Ortsgemeinde kommuniziert werden.

**Seelsorge**, insbesondere auch Trauerbegleitung, muss in diesen Zeiten erst recht möglich sein. Je nach der individuellen Situation kann sie „vor Ort“ unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregeln oder telefonisch oder per Videokonferenz erfolgen.

In der Zeit der Vakanz ist Pfarrer Walter Becker aus Pirmasens (Tel. 06331/2062590) für die Kasualien (Taufen, Trauungen, Bestattungen etc.) zuständig, Pfarrer David Gippner aus Waldfischbach (Tel. 06333/2568) für die Geschäftsführung.

Vakanzvertretung: **Protestantisches Pfarramt Waldfischbach - Friedhofstraße 12 - 67714 Waldfischbach-Burgalben. Tel. 06333/2568 Fax: 06333/955443. Bürozeiten: Di und Fr 8:30 Uhr bis 11:30 Uhr; Unser Pfarramt im Internet: <http://www.pfarramt-schmalenberg.de>**

**Prot. Pfarramt Schopp**

mit Schopp, Krickenbach, Linden,

Queidersbach u. Horbach

Pfarramt, Waldstr. 12, Schopp

Öffnungszeiten: Mi. + Fr. 9 - 12 Uhr

**Tel. / Fax: 06307 / 395**E-Mail: [pfarramt.schopp@evkirchepfalz.de](mailto:pfarramt.schopp@evkirchepfalz.de)Internet: [www.kirchen-in-kl.de](http://www.kirchen-in-kl.de)**Sonntag, 29. August 2021**

09.30 Uhr Schopp

10.30 Uhr Krickenbach

**Jetzt schon vormerken „5 nach...Gottesdienst“ in Queidersbach:** Am Sonntag, 5. September 2021 laden wir herzlich ein zum „5 nach...Gottesdienst“ um 11.05 Uhr auf den Grillplatz „Zum Falkenstein Queidersbach“. Bei Regenwetter findet der Gottesdienst in der Prot. Kirche Linden statt. Wir freuen uns auf Euch!

**Bürozeiten im Pfarramt (Frau Müller):** Mittwochs und freitags von 9-12 Uhr ist Frau Müller telefonisch zu erreichen.

**Zur Zeit ist das Pfarrbüro für den Publikumsverkehr geschlossen.**

## Verbandsgemeinde Waldfischbach- Burgalben

Schicken Sie uns Ihren Beitrag für die lokalen Nachrichten Waldfischbach-Burgalben bis montags, 11 Uhr, bitte ausschließlich an :

waldfischbach-burgalben@amtsblatt.net

### Mehrgenerationenhaus

**Unser Café am Bahnhof ist wieder geöffnet!**

Bitte beachten Sie die neuen Öffnungszeiten:

Montag: Ruhetag, Dienstag - Freitag: 09 - 17 Uhr, Samstag: 09 - 16 Uhr, Sonntag und Feiertag: 13 - 17 Uhr

**Wir APPen jetzt!**

Nix mehr verpassen! Einfach die MGH-App im Playstore runterladen, den Anmeldecode „Bahnhof3“ eingeben und immer informiert sein!

## Hermersberg

### SV Hermersberg

#### Ergebnisse 1./2. Mannschaft

SA, 14.08.	TSC Zweibrücken II – SVH II	0:3 (0:3)
Torschützen: 0:1 Lukas Rennig, 0:2 Niklas Plitt, 0:3 Moritz Stegner		
SO, 15.08.	TSC Zweibrücken I – SVH I	1:1 (1:0)
Torschützen: 1:1 Patrick Freyer		
SO, 22.08.	SVH II – TV Althornbach I	2:7 (1:1)
Torschützen: 1:1 Christopher Ziegler, 2:4 Jonas Berg		
SO, 22.08.	SVH I – Spfr. Bundenthal I	1:0 (1:0)
Torschützen: 1:0 Florian Weber		

#### Ergebnisse Jugend und Oldies

C-Junioren		
SA, 21.08.	JSG Rodalben/Münchweiler – SVH	5:4
B-Junioren		
SA, 21.08.	JfV Bruchmühlbach-Miesau – JSG Hermersberg/Trippstadt	1:6
Oldies Ü32-Kreispokal		
SA, 21.08.	SVH-Oldies – SG SV 53 Rodalben	5:0 (3:0)
Torschützen: 1:0/3:0 Michael Allenbach, 2:0 Uli Könnel, 4:0 Steffen Fuchs, 5:0 Jems Schnabel		

#### Meisterschaftsspiele 1./2. Mannschaft im August/September

SO, 29.08.	15:00 Uhr	SV Hornbach I – SVH II
SO, 29.08.	15:30 Uhr	SV Hinterweidenthal I – SVH I
KERWE		
SO, 05.09.	13:00 Uhr	SVH II – TuS Rimschweiler I
SO, 05.09.	15:15 Uhr	SVH I – VB Zweibrücken I
SO, 12.09.	15:00 Uhr	SC Stambach I – SVH II
SO, 12.09.		SVH I spielfrei
SO, 19.09.	11:00 Uhr	SVH II – SV Contwig II
SO, 19.09.	15:15 Uhr	SVH I – SG Eppenbrunn I
FR, 24.09.	19:00 Uhr	SC Hauenstein I – SVH I
SO, 26.09.	15:00 Uhr	SV Bottenbach I – SVH II

#### HIIT

HIIT ist schnell, intensiv und man verbrennt dabei mehr Kalorien als bei jedem anderen Workout. HIIT ist eine Kombination aus Ausdauer- und Krafttraining. Ein Trainingsintervall besteht aus kurzen, intensiven Belastungen, welche bis zur Ermüdung einer Muskelgruppe durchgeführt werden. Mit abwechslungsreichen Übungen, motivierender Musik und gesundem Ehrgeiz macht jede Einheit Spaß. Das allgemeine Fitnessniveau wird dadurch stark erhöht. Für die Teilnahme werden nur ein Handtuch, ausreichend Wasser und Sportklamotten benötigt. Termin: dienstags von 19:30 bis 20:30 Uhr, Ort: Sportheim SV Hermersberg (bei schlechtem Wetter in der Halle). Kostenloses Probetraining, Beitrag: Erfordert Mitgliedschaft in Verein und einen Zusatzbeitrag von 12€/mtl., (vierteljährlich kündbar), Trainerin: Alexandra Hartmann (Trainerin A-Lizenz und Ernährungsberaterin), Anmeldung bei: alexandra.hartmann.ah@gmail.com

## Höheinöd

### TV Höheinöd

#### LIIT - Low Impact Intervall Training

LIIT ist die kleine Schwester von HIIT (High Intensiv Intervall Training). Das Ganzkörper-Workout ist eine effektive Methode zur Fettverbrennung und stärkt gleichzeitig den ganzen Bewegungsapparat. LIIT ist etwas ruhiger als das HIIT Bootcamp und für Einsteiger aber auch Fortgeschrittene geeignet. Es

ist so konzipiert, dass die Gelenke während des Trainings geschont werden. Übungen werden in Intervallen durchgeführt, allerdings ohne hohe Sprünge und allzu große Erschütterungen. So ist es möglich zielführend und gelenkschonend zu trainieren. Der Kurs beginnt am 13.09.2021 und besteht aus 10 Einheiten. Termin: montags von 18.15 bis 19.15 Uhr. Ort: auf dem Jahnplatz vor der Hans Broschey Halle des TV Höheinöd (bei Regen unter Einhaltung der Auflagen in der Halle). Beitrag: Mitglieder 35 Euro; Nichtmitglieder 45 Euro. Trainerin: Alexandra Hartmann (Trainerin A-Lizenz und Ernährungsberaterin). Anmeldung bei: Alexandra Hartmann (alexandra.hartmann.ah@gmail.com). Mitzubringen sind: feste Turnschuhe, ein Handtuch, eine Matte und ausreichend Getränke. Bitte bereits in Sportkleidung zum Training kommen. Die Bestimmungen der aktuellen Coronabekämpfungsverordnung des Landes und das vereinseigenen Hygienekonzept sind einzuhalten.

## Horbach

### KFD Horbach

#### Pizza zum abholen

Nach langer Corona Zeit ist es endlich wieder soweit: Es gibt Pizza in Horbach. Die KFD Horbach bietet am **3. September 2021 ab 17.00 Uhr** Pizza zum abholen am Dorfgemeinschaftshaus in Horbach an. Ab 14.00 Uhr nehmen wir ihre Bestellung entgegen. Rufen sie uns an unter der Telefon Nr. 64756. Wie immer ist der Erlös für soziale, und caritative Zwecke bestimmt. Wir und Sie beachten die geltenden Corona-Regeln, damit wir die Pizza ohne Reue genießen können. Für Ihr Verständnis bedanken wir uns.

### Horbacher Kerb

Die örtlichen Vereine und die Horbacher Straußbuwe laden recht herzlich zur diesjährigen Kerwe ein. Corona-konform im Schulhof (alles im Freien). Zutritt zur Veranstaltung erfolgt nach der 3G-Regelung – also nur für Geimpfte, Genesene oder Getestete (Test erfolgt vor Ort). Wir bitten um Beachtung der geltenden Hygieneregeln! Das Tragen einer OP- oder FFP2-Maske ist auf Zugangswegen und Toiletten obligatorisch.

**Kerweprogramm:** Freitag, 27.08. 18 - 22 Uhr: Traditionelles Schlachtfest ; Samstag, 28.08. 18-22 Uhr: Kerwetanz trifft Kerwerock mit der überregional bekannten Band Takefive (bekannt von Kerb 2019); Sonntag, 29.08. 10-22 Uhr; 10 Uhr: Frühschoppen, 12.00 Uhr: Kerwe-Mittagessen, 14.30 Uhr: Kerweredd der Straußbuwe, anschließend die „3 Ersten“, 15 Uhr: Kaffee und Kuchen; Montag, 30.08. 10-18 Uhr; 10 Uhr: Frühschoppen, 12 Uhr: Mittagessen, schon um 16 Uhr: Abschluss der Kerwe mit traditionellem Hammelessen

## Schmalenberg

### MGV 1875 Schmalenberg „gemischter Chor“

Liebe Sängerinnen und Sänger, nach einer fast 18monatigen Zwangspause durch die Corona-Pandemie wollen wir nun wieder unsere Singstunden fortsetzen. Ab **Freitag, den 3. September 2021** werden wieder jeden Freitag um 20.00 Uhr unsere Singstunden im Bürgerhaus stattfinden. Dies wäre auch eine gute Gelegenheit etwas Neues auszuprobieren, wie z. B. Singen in der Gemeinschaft. Kommt doch einfach mal bei uns vorbei und überzeugt Euch, dass Singen ein tolles und vor allem ein gesundes Hobby ist das viel Spaß macht. Jede(r), ob alt ob jung, ist herzlich willkommen. Singstunden sind jeden Freitag ab 20.00 Uhr im Bürgerhaus (Rathaus). Es freuen sich die Sängerinnen und Sänger des MGV Schmalenberg.“

#### Jahreshauptversammlung

Der MGV Schmalenberg lädt alle Mitglieder zur Jahreshauptversammlung am **10. September 2021 um 21.00 Uhr** in das Bürgerhaus Schmalenberg ein. Tagesordnung: 1. Begrüßung durch den Vorstand; 2. Gedenken an verstorbene Mitglieder; 3. Bericht des Vorstandes; 4. Bericht des Chorleiters; 5. Bericht der Kassenwartin; 6. Bericht der Kassenprüfer; 7. Aussprache zu den Berichten; 8. Entlastung der Vorstandschaft; 9. Neuwahlen; 10. Verschiedenes, Wünsche, Anträge. Wir bitten um rege Teilnahme der Mitglieder.

### TuS Schmalenberg

#### SV Neuheimsbach - SG Trippstadt/Schmalenberg

1:3 (0:0)

Tore: F. Weik, L. Joerg

#### Vormerken: nächstes Heimspiel:

#### Kerwespiele am Sonntag, den 29.08.2021

13.30 Uhr SG Trippstadt/Schmalenberg C-Jugend - FK Pirmasens U13

15.00 Uhr SG Trippstadt/Schmalenberg - SV Mölschbach

17.00 Uhr TSG Trippstadt - FV Weilerbach

## Steinalben

### Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr

#### Generalversammlung

Liebe Vereinsmitglieder, hiermit laden wir recht herzlich zu unserer diesjährigen Generalversammlung am **Freitag, den 17. September 2021, um 19:30 Uhr**, in der Moosalbhalle/Dorfgemeinschaftshaus Steinalben, Talstraße 20 ein.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorstand; 2. Totengedenken; 3. Bericht des Vorstandes; 4. Bericht des Wehrführers; 5. Bericht des Jugendwartes; 6. Bericht des Kassierers; 7. Bericht der Kassenprüfer; 8. Entlastung der Vorstandschaft; 9. Neuwahlen; 10. Verschiedenes, Wünsche und Anfragen. Über eine rege Teilnahme würden wir uns sehr freuen. Aufgrund der aktuellen CORONA-Situation bitten wir alle Teilnehmer um Einhaltung der am Versammlungstag gültigen Corona-Verordnung! Die Einladung erfolgt nur auf diesem Weg!

## Waldfischbach-Burgalben

### Kaninchenzuchtverein P.8 Burgalben

#### Generalversammlung am 29.08.2021 18:00 Uhr

Zu dieser Versammlung ladet der Verein seine Mitglieder recht herzlich ins Vereinsheim in der Alleestr. 48a ein. Einladung erfolgt nur auf diesem Weg. Tagesordnung: 1., Eröffnung, Begrüßung und Totenehrung 2., Umlauf Anwesenheitsliste 3., Berichte: a. Jahresbericht Vorstand, b. Jahresbericht Schriftführerin, c. Jahresbericht Kassenleiter, d. Zuchtbuchführerin / (Tätowierer), f. Bericht der Revisoren, 5., Aussprache zu den Berichten, 6., Entlastung der Vorstandschaft, 7., Vereinsangelegenheiten, 8., Neuwahlen, 9., Verschiedenes

### Verein für Heimatpflege

#### Jahreshauptversammlung

Die Mitglieder des Vereins für Heimatpflege werden hiermit zur ordentlichen Mitgliederversammlung am 07. September 2021, 19.30 Uhr, in das Heimatmuseum, Hauptstraße 112, eingeladen. **Die Tagesordnung lautet wie folgt:** 1. Begrüßung, Feststellung der Tagesordnung und Totengedenken; 2. Behandlung eingegangener Anträge; 3. Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden; 4. Bericht der Schatzmeisterin; 5. Bericht der Kassenprüfer; 6. Aussprache zu den Berichten; 7. Entlastung des Vorstandes; 8. Vorschau auf weitere Vereinsaktivitäten; 9. Verschiedenes, Wünsche, Anfragen. Ergänzende Anträge zur Tagesordnung müssen gemäß § 9 der Vereinssatzung mindestens eine Woche vor der Sitzung beim Vorsitzenden schriftlich und mit Begründung eingegangen sein. Im Anschluss der Jahreshauptversammlung findet die ansonsten an diesem Termin üblich Vorstandssitzung statt, bei der auch Mitglieder stets willkommen sind.

### Förderverein und Freundeskreis Maria Rosenberg

Am **Samstag, dem 4. September 2021, 11:00 Uhr**, findet die Mitgliederversammlung des Fördervereins und Freundeskreises Maria Rosenberg mit Neuwahlen im Saal des Gästehauses statt. Um 10:00 Uhr gedenken wir in einer Hl. Messe in der Gnadenkapelle der verstorbenen Mitglieder.

**Tagesordnung:** 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit; 2. Geschäftsbericht des Vorsitzenden und Kassenbericht für die Jahre 2019 und 2020 (danach Möglichkeit zur Aussprache); 3. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes; 4. Neuwahlen des Vorstandes; 5. Wünsche, Anträge, Sonstiges. Die Versammlung findet unter Einhaltung der durch Corona bedingten Hygienemaßnahmen statt. Deshalb ist zur Mitfeier des Gottesdienstes sowie zur Mitgliederversammlung eine vorherige Anmeldung erforderlich. Tel.: 06333/923 200 oder über das Kontaktformular per mail: [www.maria-rosenberg.de](mailto:www.maria-rosenberg.de)

## Service

### Wasser

#### Höheinöd

In Notfällen im Bereich der Wasserversorgung der Ortsgemeinde Höheinöd ist der zuständige Bereitschaftsdienst des Zweckverbandes Wasserversorgung Sickingerhöhe-Wallhalbtal erreichbar unter der Telefon-Nr.:

während der Öffnungszeiten: **06334/441208**

nach Dienstschluss: **06375/6149**

**Geiselberg, Heltersberg, Hermersberg, Horbach, Schmalenberg und Steinalben**  
**0631/3723-301**

### Waldfischbach-Burgalben

siehe Gemeindewerke Waldfischbach-Burgalben

### Wärmenetz Hermersberg, Höheinöd und Steinalben

In Notfällen ist die WVE Kaiserslautern zuständig.

Die Notrufnummer lautet **0631/3723-301**

### Abwasser und Kanal

für alle Gemeinden **0631/3723-301**

### Strom

#### für alle Gemeinden (außer Waldfischbach-Burgalben)

**0800/7977777**

#### Waldfischbach-Burgalben

siehe Nahwerk-Energie GmbH & Co. KG

### Gas

**0800/1003448**

### Gemeindewerke, Am Bauhof 1, Wfb.-B.

Öffnungszeiten: Mo, Mi + Fr 9 - 12 Uhr

Mo 13.30 bis 16 Uhr Tel. 06333/2758100

Mi 13.30-17.30 Uhr

Bereitschaftsnummer Tel. 06333/2758-2322

### NAHWERK Energie GmbH & Co. KG

Öffnungszeiten: Mo, Mi + Fr 9 - 12 Uhr

Mo 13.30 bis 16 Uhr Tel. 06333/2758200

Mi 13.30-17.30 Uhr

Bereitschaftsnummer Tel. 06333/2758-2322

### Recyclinghöfe

Recyclinghöfe des Landkreises sind Entsorgungseinrichtungen, bei denen sowohl verwertbare Abfälle als auch bestimmte Problemabfälle aus Privathaushalten angenommen werden.

### Heltersberg

**Tel. 06333/65935**

Mo, Mi, Fr. 13-16.30 Uhr, Di, Do 8.30-12 Uhr + 13-16.30 Uhr, Sa 8.30-12 Uhr

#### Waldfischbach-Burgalben

Di, Do 13 - 16.30 Uhr, Sa 8.30 - 12 Uhr

Der Recyclinghof Waldfischbach-Burgalben befindet sich in der Nähe des Bahnhofs.

### Donsieders

**Tel. 06333/2937**

Mo - Fr 8.30 - 12 Uhr, 13 - 16 Uhr  
Der Recyclinghof Donsieders befindet sich bei der Bauschuttdeponie zwischen Donsieders und Clausen.

### Kleiderkammer Deutsches Rotes Kreuz

#### Waldfischbach, Hirtenstraße 44

Wir sind jeden Mittwoch von 9:00 Uhr - 11:00 Uhr für Sie da.

Jeder ist recht herzlich willkommen.

Weitere Informationen:

Gabriele Teutsch, Tel: 06333 4131

### Bürgertelefon und Bürgermail

Bürgertelefon: Jürgen Germann, 0172-6771538

Mo. - Fr. 10 - 16 Uhr

Bürgermail: [buergertelefon@b-w-b.de](mailto:buergertelefon@b-w-b.de)